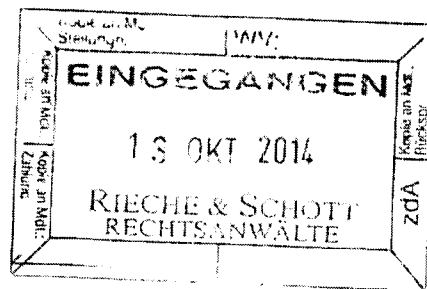


- Abschrift -



## Amtsgericht Lüneburg

50 C 107/14

Zur Geschäftsstelle gelangt am: 08.10.2014

Knoop, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] GmbH Kraftfahrzeugvermietung v. d. d. GF [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rieche & Schott, Süderfeldstr. 62, 22529 Hamburg  
Geschäftszeichen: 19069

gegen

[REDACTED] Versicherung [REDACTED] vertr. d. d. Vorstandsvors [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Lüneburg am 07.10.2014 im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a  
ZPO unter Schriftsatzfrist bis zum 26.09.2014 durch den Richter am Amtsgericht Blumenthal

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 95,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.11.2010 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 7/10, die Beklagte zu 3/10.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

*(ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 ZPO)*

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat nur zum Teil Erfolg. Die Klägerin hat über den bereits geleisteten Betrag von 285,60 € hinaus nur einen Anspruch auf Zahlung weiterer 95,25 € aus abgetretenem Recht wegen Schadensersatzes für Mietwagenkosten aus dem Verkehrsunfall im September 2010.

Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. etwa NJW 2009, 58-60) trägt der Verkehrsunfallgeschädigte die Darlegungs- und Beweislast für seine Behauptung, ein günstigerer Tarif als der in Anspruch genommene sei ihm bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht zugänglich gewesen. Genügt er diesen Anforderungen mit seinem Vortrag nicht, steht dem Tatrichter nach § 287 ZPO ein Schätzungsermessen hinsichtlich der Höhe der erforderlichen Kosten zu.

Hier ist festzuhalten, dass der Geschädigte hinreichend Zeit hatte, nach dem Unfall Preisfragen nach günstigen Tarifen für ein Mietfahrzeug zu tätigen, weil die Anmietung erst zwei Wochen nach dem Unfall erfolgte. Eine Unfallersatzsituation lag ersichtlich nicht vor. Die Klägerin hat zur Unzugänglichkeit günstigerer Tarife auch nichts vorgetragen, so dass die Schätzung eines allgemein marktüblichen Mietpreises zu erfolgen hat. Als Schätzungsgrundlage sind grundsätzlich sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel geeignet (BGH in NJW 2011, 1947). Im Rahmen des dem Tatrichter zustehenden Ermessens sind aber sowohl Auf- als auch Abschläge von den sich aus den Listen ergebenden Tarifen zulässig (BGH, aaO.).

Hier ist anhand der von der Beklagten vorgelegten Auszuges aus der auch seitens des Gerichtes als besser geeignet, weil vom systematischen Ansatz her überzeugend und auch in

den Ergebnissen als marktgerecht angesehenen Fraunhofer-Liste davon auszugehen, dass im Jahr 2010 in Hamburg die Anmietung eines PKW der Klasse 6 für vier Tage zu einem Betrag von 267,41 € möglich war.

Das Gericht hält im Hinblick auf den Umstand, dass bei Anmietung der genaue Zeitraum noch nicht feststand, was üblicherweise ebenfalls zu erhöhten Tarifen als den im Fraunhofer-Spiegel genannten festen Tarifen für bestimmte Zeiträume mit entsprechender Vorbuchungsfrist führt, einen Zuschlag von 20% für geboten, § 287 ZPO. Danach errechnet sich ein Schätzbetrag von 320,89 €, der als erforderlich anzusehen ist.

Berechtigt sind sodann Zuschläge für eine Vollkaskoversicherung mit 300,- € Selbstbeteiligung, wie in der streitigen Rechnung vom 22.03.2011 ausgewiesen, in Höhe von 50,42 € netto = 60,- € brutto. Die Haftungsreduzierung auf eine geringe Selbstbeteiligung im Schadensfall entspricht dem berechtigten Interesse des Geschädigten, da er mit dem Mietwagen fremdes Eigentum mit entsprechendem Haftungsrisiko nutzen muss.

Hinzuzurechnen ist ein angemessener Betrag für eine S-Bahn-Fahrt innerhalb Hamburg zur Abholung bzw. Zustellung des Fahrzeuges in Höhe von 20,- €, § 287 ZPO.

Angesichts der geringen Anmietdauer erscheint ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen zwar nicht geboten; die Klägerin hat einen solchen Abzug in ihrer Beispielsrechnung mit 5% aber zugestanden, so dass sich statt der insgesamt zu schätzenden 400,89 € ein Anspruch von 380,85 € errechnet.

Hierauf hat die Beklagte 285,60 € gezahlt, so dass die Klägerin noch weitere 95,25 € beanspruchen kann. Der Zinsanspruch beruht auf Verzug, § 286 BGB. Den höheren Zinsanspruch hat die Beklagte bestritten.

Die prozessualen Nebenentscheidungen richten sich nach den §§ 92 Abs.1, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil ist nicht zulässig. Anlass zur Zulassung der Berufung besteht nicht.

Blumenthal  
Richter am Amtsgericht

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote